

Patienteninformation der Landes Zahnärztekammer Hessen

Die Erstattung der Professionellen Zahnreinigung (Gebührennummer 1040 GOZ)

Das Gebührenverzeichnis der seit dem 01.01.2012 geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) enthält unter der Gebührennummer 1040 GOZ die Professionelle Zahnreinigung.

Die Aufnahme der Professionellen Zahnreinigung in die GOZ zeigt an, dass es sich hier um eine zahnmedizinisch notwendige Leistung handelt.

Zahnmedizinisch nicht notwendige Leistungen stellen eine Ausnahme dar und werden über die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der GOZ geregelt. Sie sind als Verlangensleistung auf der Rechnung auszuweisen und vor Erbringung der Leistung mit dem Zahlungspflichtigen in einem Heil- und Kostenplan zu vereinbaren.

Das immer noch restriktive Erstattungsverhalten der privaten Krankenversicherungen, eine Erstattung der Kosten für eine Professionelle Zahnreinigung abzulehnen, ist der Landes Zahnärztekammer Hessen bekannt. Die Behauptung einzelner Versicherungsunternehmen geht nun dahin, dass es sich bei der professionellen Zahnreinigung um eine Leistung vorbeugenden Charakters handele und nicht um eine notwendige Heilbehandlung.

Die Landes Zahnärztekammer Hessen ist der Auffassung, dass es sich bei der Professionellen Zahnreinigung um eine prophylaktische, zahnmedizinisch notwendige Leistung handelt.

Bitte beachten Sie aber, dass spezielle Regelungen (z.B. ein Ausschluss von prophylaktischen Leistungen im Versicherungsvertrag) in Ihrem individuellen Versicherungsvertrag einer Erstattung entgegenstehen können.